

Gesund! – Geöffnet!

Hygienekonzept zur Corona Pandemie (Stand 15.09.2021)

Diese Anweisungen gelten ab dem 15. September 2021.

Die Grundlage des Hygienekonzepts bilden das Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 sowie die zugehörigen stetig aktualisierten gesetzlichen Regelungen.

Am Franz-Stock-Gymnasium werden die Regelungen folgendermaßen umgesetzt:

1. Allgemeine Hygienemaßnahme

- Generell dürfen am Unterricht nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Alle anderen Personen sind notwendig von sämtlichen Angeboten auszuschließen.
- Die Lehrer*innen geben den Schüler*innen zu Beginn oder während des Unterrichts Gelegenheit, sich die Hände zu waschen.
- Die Türen werden während der Pause geöffnet, damit eine Durchlüftung der Räume stattfinden kann. In den Pausen ist 5 Minuten Lüften der Richtwert.
- Während des Unterrichts muss regelmäßig gelüftet werden. Der Richtwert: alle 20 Minuten 5 Minuten Lüften. (Schulgong)
- Wenn kein Unterricht mehr im Raum stattfindet, müssen die Fenster geschlossen werden.
- Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich (auch in den Umkleiden) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch in der Halle unter Abstandwahrung verzichtet werden. Eine detaillierte Übersicht zu den neuen Regelungen zur Durchführung von Sportunterricht in Präsenz sind auf dem Schulsportportal www.schulsport-NRW.de nachlesbar. Insgesamt gilt für den Sportunterricht: Sport im Freien kann ohne Maske wieder uneingeschränkt stattfinden. Für Sport in der Halle gilt die Maskenpflicht zunächst fort, sofern Abstände nicht eingehalten werden können.

2 Maskenpflicht

- Im Schulgebäude besteht Maskenpflicht.
- Es dürfen nur medizinische Masken getragen werden.
- Die Maske darf im Gebäude ausschließlich zum Essen und Trinken abgenommen werden. Ein Abstand von 1,5 m Abstand von Anderen muss dabei eingehalten werden.

- Lehrer*innen dürfen die Maske aus pädagogischen Gründen im Unterricht nur ablegen, wenn der Abstand von 1,5 m gewahrt ist.
- Bei der Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Es gilt die Empfehlung, den Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Schüler*innen mit entsprechendem ärztlichem Attest dürfen generell auf das Tragen einer Maske nach Genehmigung durch den Schulleiter verzichten. Diese Schüler*innen sind im Klassenraum generell so zu platzieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt. Das Attest muss die Schüler*in jederzeit mit sich führen, um es ggf. vorgelegen zu können.
- Beim Unterricht mit Gesang oder Blasmusik gilt ein erweiterter Mindestabstand von 2 m zwischen den Beteiligten.
- Lehrkräfte können auf das Tragen einer Maske außerhalb der Unterrichtsräume in anderen Räumen verzichten, wenn sie
 - einen Mindestabstand von 1,5 m dauerhaft einhalten können oder
 - ausschließlich immunisierte Personen zusammentreffen.

3 Aufenthaltsmöglichkeiten (Studyhalls) während Springstunden und EVA für die Oberstufe

- Während Springstunden und EVA-Stunden, in denen die Schüler in der Schule anwesend sind, benutzen diese Schüler*innen die für diese Zwecke bereitgestellten Aufenthaltsräume (Studyhalls).
- In den Studyhalls gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Essen und Trinken ist auch in diesen Räumen nur unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt.

4 Rückverfolgbarkeit

- Schüler*innen müssen sich nach der Rückkehr aus Hoch-Risikogebieten nach Maßgabe der geltenden Coronaeinreiseverordnung in Quarantäne begeben.
- Es gibt keine Vorgaben für das Aufstellen der Tische und Stühle. Allerdings ist es wichtig, dass im Fall von z. B. Gruppentischen, penibel festgehalten wird, welche Schüler*innen engeren Kontakt hatten.
- Für den Unterricht im Wechselmodell besteht ein Betretungsverbot für Schüler*innen außerhalb ihrer Unterrichtstage.
- Für jede Unterrichtsstunde ist die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren.
- Das Verwenden der Corona-App wird ausdrücklich begrüßt.

5 Vorgehen bei Verdacht auf Corona

- Wird ein Schüler*in bei einem Antigenschnelltest in der Schule positiv getestet, wird dieser nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bis auf weiteres nach Hause geschickt, um den Befund mit PCR-Test zu klären.